

Glauben bekennen – RECHTE KENNEN

Ein Leitfaden für Glaubensgemeinschaften zum Umgang mit kritischer Medienberichterstattung über das öffentliche Glaubensbekenntnis

Das öffentliche Glaubensbekenntnis wird in den Medien regelmäßig unter Generalverdacht gestellt. Am 16.11.2025 berichtete die ORF-ZIB1 über „Christfluencer“ – Gläubige, die ihren Glauben in sozialen Medien teilen. Der Beitrag rahmte dies als potenziell gefährlich: Die Influencer würden „mit teils radikalen Auslegungen der Bibel ein junges Publikum erreichen“, die gebotene Orientierung sei nur „vermeintlich“, und „die Grenze zwischen harmlosen und radikaleren Accounts“ sei „fließend.“ Allein das öffentliche Teilen des Glaubens wurde unter Verdacht gestellt.

Dasselbe Muster zeigte sich während der Fußball-WM 2026: religion.orf.at rahmte öffentliche Gebetskreise als „Missionierung“; Die Presse titelte am 25.06.2026 „Fußball-WM: In Gottes Strafraum“ und problematisierte das Gebet auf dem Spielfeld.

Für Gläubige kann das besorgniserregend sein. Doch nicht jede kritische Berichterstattung ist automatisch ein Angriff auf die Religionsfreiheit.

Teil 1 – Einordnung

- **IST ÖFFENTLICHE RELIGIONSAUSÜBUNG ERLAUBT?**

Ja. Art. 14 StGG (Staatsgrundgesetz 1867) garantiert: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.“ Art. 15 StGG sichert zusätzlich jeder gesetzlich anerkannten Kirche das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung zu. Ergänzt wird dies durch Art. 9 EMRK (in Österreich im Verfassungsrang). Geschützt ist davon ausdrücklich auch die Glaubenspraxis, für den Einzelnen ebenso wie für Gemeinden.

- **MEINUNGS- UND PRESSEFREIHEIT** sind in einer Demokratie unverzichtbar und ermöglichen die freie öffentliche Meinungsbildung.

- **MEINUNGS- UND PRESSEFREIHEIT – WAS IST GEDECKT?**

Meinungsgefärbte Berichterstattung, kritische Einordnungen und Kommentare – auch wenn sie ärgerlich sind. Nicht jede negative Darstellung ist eine Verletzung der Religionsfreiheit.

- **WO LIEGT DIE GRENZE?**

Gegendarstellungs- und Unterlassungsansprüche bestehen bei unwahren Tatsachenbehauptungen, nicht bei Meinungen und Wertungen. Der Unterlassungsanspruch stützt sich auf § 1330 ABGB (Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung).

- **EMPFEHLUNG:** Gut analysieren, sauber einordnen – und dann entweder souverän darüber hinweggehen oder gezielt handeln. Nicht jede Provokation verdient eine Reaktion.

Teil 2 – Wenn handeln, dann wie?

PRIVATE MEDIEN (KRONE, STANDARD, PRESSE USW.)

- **GEGENDARSTELLUNG (§ 9 MEDIENG):** Jede nicht bloß allgemein betroffene Person hat Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung. Das Begehren ist schriftlich an den Medieninhaber zu richten (Online: Frist zwei Monate ab Abrufbarkeit). Wird nicht veröffentlicht, kann binnen sechs Wochen gerichtlich durchgesetzt werden (§ 14 MedienG). Greift nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen.
- **UNTERLASSUNG:** § 1330 ABGB ermöglicht einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch bei unwahren ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen.
- Eine Beschwerde beim Österreichischen Presserat ist für jeden möglich; die schärfste Sanktion ist allerdings lediglich eine öffentliche Rüge.

FAZIT:

Die Hebel sind begrenzt – oft wirksamer ist eine eigene kluge, proaktive Öffentlichkeitsarbeit.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE MEDIEN (ORF)

- Es gelten strengere Maßstäbe. § 10 Abs. 1 ORF-G bestimmt: „Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.“ Sendungen dürfen gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 ORF-G nicht „religiöse oder politische Überzeugungen verletzen.“ Zudem gilt das Gebot der Objektivität und Unparteilichkeit (§ 4 Abs. 3 ORF-G).
- § 36 ORF-G ermöglicht eine Beschwerde bei der KommAustria (Regulierungsbehörde). Aufzeichnungen müssen mindestens 10 Wochen aufbewahrt werden.
- **BEISPIEL 2025:** Der ZIB1-Beitrag über „Christfluencer“ behandelte öffentliches Glaubenszeugnis pauschal als potenziell radikal – ohne konkreten Extremismus nachzuweisen. Die breite öffentliche Kritik von Zusehern und Medienbeobachtern führte zu redaktionellen Diskussionen innerhalb des ORF.

FAZIT:

Beschwerden bei der KommAustria lohnen sich – sie sind einfach einzulegen, und auch wenn sie formal abgelehnt werden, erzeugen sie redaktionellen Druck.

AUSBLICK

Vor den rechtlichen Möglichkeiten empfehlen wir proaktive Kommunikationsmaßnahmen: kurze, druckfähige Leserbriefe, sachliche Social-Media Posts, eigene Medienarbeit (Agenda Setting), Einladungen an Journalisten zum Gespräch und das selbstverständliche, sichtbare Ausleben des eigenen Glaubens in der Öffentlichkeit.

Souverän im Glauben. Klar in den Rechten. Gelassen in der Reaktion.